

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 250/2007
☒ Öffentlich ☐ Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	16.05.2007

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

@->

Einbeziehung von Wohngeldempfängern in die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über ergänzende Vergünstigungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Hilfebedürftigen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wurde eine Beschwerde über den vermeintlichen Ausschluss von Wohngeldempfängern aus dem Bezug des Löwenpasses (ab 1.1.07 o. g. Richtlinien) beraten.

Die Beschwerde richtete sich gegen die mit Wirkung vom 1.1.06 neu gefassten Löwenpassrichtlinien, in denen die Wohngeldempfänger nicht mehr ausdrücklich als Begünstigte erwähnt wurden. In dem Antragsschreiben vom 15.1.06 wurde unter Hinweis auf die Einkommensverhältnisse von der Petentin beklagt, dass sie und ihre Kinder den Löwenpass deshalb nicht erhielten, obwohl sie dem Grunde nach hierzu berechtigt wären.

Von der Verwaltung wurde klar gestellt, dass für eine Gewährung des Löwenpasses zwar die Einkommenssituation nach dem SGB II bzw. XII zugrunde zu legen sei, jedoch eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung nicht erforderlich ist. Die Person, deren Einkommen einen Anspruch nach den beiden Gesetzen rechtfertige, könne sich diesen als dem Grunde nach gegeben bestätigen lassen und erhalte daraufhin auch den Löwenpass.

Im Hinblick auf die damals bevorstehende grundsätzliche Neustrukturierung der Vergünstigungen für Hilfebedürftige wurde eine Entscheidung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zunächst zurückgestellt.

Nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien stand die Beschwerde wieder auf der Tagesordnung der Sitzung am 14.3.07 und wurde dort abgeschlossen.

Es wurde jedoch beschlossen, der Sozialausschuss möge sich mit dieser Angelegenheit noch einmal befassen.

Ziffer 1. der Richtlinien beschreibt den Umfang der Anspruchsberechtigung für die Inanspruchnahme der ergänzenden Vergünstigungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe. Danach sind anspruchsberechtigt

- Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit diesen in einem Haushalt leben.
- Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 1 AsylbLG sind oder deren Angehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG.

Auch nach den heute geltenden Richtlinien ist die tatsächliche Hilfebedürftigkeit (= Einkommensverhältnisse) und nicht der Leistungsbezug Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung. Daher kann aus Sicht der Verwaltung die Angelegenheit auch im Sozialausschuss als abgeschlossen angesehen werden.

<-@